

Stadt Neustadt am Rübenberge | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

Stadt Neustadt a. Rbge.  
Herrn Bürgermeister Sternbeck  
Nienburger Str. 31  
31535 Neustadt a. Rbge.

1/20 zu ✓

Ihre Nachricht vom:  
15. November 2018

Ihr Zeichen:  
Ihr Zeichen

Mein Zeichen:  
14

Neustadt a. Rbge.  
18. Januar 2019

## Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Neustadt a. Rbge. zum 31.12.2016 - Ihre Stellungnahme zum Schlussbericht

Sehr geehrter Herr Sternbeck,

zu Ihrem Schreiben vom 15.11.2018 (Eingang im RPA am 15.01.2019) nehme ich wie folgt Stellung:

- a) Eine prozentuale Abweichung von 4,7 % mag an sich als vertretbar bezogen auf das Gesamtvolumen erscheinen. Im vorliegenden Fall aber wurde aus einem geplanten *Fehlbetrag* von 3,5 Mio. € ein *Überschuss* von 0,17 Mio. €.  
Mit diesen Plandaten verbunden sind im Vorfeld Überlegungen und Diskussionen zu Kreditaufnahmen und Steuererhöhungen, die sich im Nachhinein als grundlos erweisen.  
Hinsichtlich der Planabweichungen bei den Zuführungen für die Pensionsrückstellungen, ein Dauerthema seit Einführung der Doppik, wird die Entwicklung in den Folgejahren mit Interesse verfolgt.
- b) Hinsichtlich der Auftragsvergabe an Dritte trotz Personalmehrung wird die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes aufrechterhalten.
- c) Hinsichtlich der aktivierten Eigenleistungen wird die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes aufrechterhalten.
- d) Um eine begünstigende Maßnahme im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) handelt es sich dann, wenn die Zuwendung für den Begünstigten einen geldwerten Vorteil darstellt, den er unter den üblichen Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Zwar erfolgte die Einbringung zum vollen Bodenrichtwert,

**Rechnungsprüfungsamt**  
Dienstgebäude: Nienburger Str. 31  
31535 Neustadt a. Rbge.  
Einheitliche Sprechzeiten:  
Di. 08.00 – 13.00 Uhr  
Do. 13.00 – 18.00 Uhr  
Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Auskünfte zu weiteren Sprechzeiten:  
05032 84-0

**Ansprechpartner: Uwe Rintelmann**  
Telefon: 05032 84-463  
Telefax 05032 84-430  
E-Mail: [urintelmann@neustadt-a-rbge.de](mailto:urintelmann@neustadt-a-rbge.de)  
Internet: [www.neustadt-a-rbge.de](http://www.neustadt-a-rbge.de)



im Gegenzug floss jedoch kein Geld, sondern es erfolgte eine Gewährung von Anteilen bei der Kapitalrücklage. Einem fiktiven Mitbewerber wäre das Grundstück zu diesen Kaufoptionen wahrscheinlich nicht übertragen worden.

Da aber auch die übrigen Merkmale des Beihilfetatbestands des Art 107 Abs. AEUV kumulativ erfüllt sein müssen, wird an der Beanstandung nicht festgehalten, zumal keine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten zu erwarten ist.

Dieser Sachverhalt hätte jedoch auch schon früher geklärt werden können. Bereits mit Schreiben vom 07.04.2016 wurde die Verwaltung auf die Problematik des § 107 AEUV hingewiesen. Trotz zweimaliger Erinnerung erfolgte gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt jedoch keine Rückäußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Rintelmann